



unser Zeichen ms
Datum 8. Juli 2016

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Gartenbau/Friedhof; Änderung Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64)

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin,
sehr geehrte Einwohnerrätinnen, sehr geehrte Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage betreffend die Änderung der Art. 5, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 13, Art. 19 und Art. 20 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64). Der Beschluss untersteht gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

A. Ausgangslage

1. Geltendes Recht

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64) der Gemeinde Herisau ist seit dem 20. Februar 1991 unverändert in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich die Gesetzeslage in einigen übergeordneten Gesetzesbereichen geändert:

- Die kantonale Verordnung über das Begräbniswesen wurde 1995 aufgehoben und durch die Verordnung über das Bestattungswesen (bGS 816.31) ersetzt. Dies hat Auswirkungen auf den Artikel 12 des SRV 64 bezüglich der Frühgeburten.
- Die Regelung der Kostenübernahmen bei Todesbescheinigungen in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11) sowie die Pflanzenschutzverordnung (bGS 920.11) im Bereich von verbotenen Wirtspflanzen haben Änderungen erfahren.
- Im Jahr 2003 hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Neuorganisation der Zivilstandskreise (vgl. Art. 18 EG zum ZGB) erlassen. Darin geht es im Wesentlichen um die Aufteilung der Aufgaben, die einerseits durch das Zivilstands- und andererseits durch das Bestattungsamt zu erledigen sind.

2. Anfrage Orts- und Pfarrkonvent

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011 stellten der Orts- und Pfarrkonvent sowie die Kirchenvorsteherschaft der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde einen Antrag



zur Anpassung der Bestattungszeiten an den Nachmittagen. Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Einwohnerratsantrag des Ressorts Technische Dienste am 8. März 2011 sistiert. In den vergangenen fünf Jahren haben diesbezüglich mehrere Gespräche stattgefunden.

Das Bestattungsamt (ehemals Zivilstandsamt) und das Gartenbauamt der Gemeinde sowie das Bestattungsunternehmen Enzler stützen den neuerlichen Antrag, da die seit 2011 versuchsweise angewendeten „Neuregelungen“ funktioniert haben. Diese erprobten und bewährten Bestimmungen sollen nun im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen verankert bzw. das genannte Reglement entsprechend angepasst werden.

B. Erwägungen

Folgende Artikel sollen angepasst werden:

3. Artikel 5 / Zivilstandamt / Leichenschau

Der Artikel befasst sich mit den Aufgaben des Zivilstandsamtes. Mit der Neuorganisation der Zivilstandskreise im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Jahre 2003 (vgl. Art. 18 EG zum ZGB) wurden die Aufgaben des Zivilstandsamtes in Aufgaben Zivilstandsamt und Aufgaben Bestattungsamt aufgeteilt. Diese Aufteilung wird zwar praktiziert, jedoch wurden die nötigen Regelungsanpassungen auf kommunaler Ebene bislang nicht vorgenommen.

Das Zivilstandamt beurkundet nur noch den Todesfall. Alle anderen in Artikel 5 aufgeführten Aufgaben werden durch das Bestattungsamt ausgeführt. Der neue Artikel 5 soll diese Aufgabenteilung aufführen und deshalb neu einen zweiten Absatz erhalten.

Die Klammerbemerkung im gültigen Artikel ist zu streichen, da die kantonale Verordnung über das Begräbniswesen per 19. Juni 1995 aufgehoben wurde.

4. Artikel 9 / Abdankungszeiten

Die Anwendung der Regelung birgt die Gefahr von zeitlichen Überschneidungen bei zwei aufeinander folgenden Abdankungen pro Nachmittag. Weiter führen die Annahmezeiten des Krematoriums in St. Gallen zu Zeitknappheit. Der Leichnam muss bis spätestens 16.15 Uhr überbracht werden.

Eine Verschiebung der zweiten Abdankungszeit am Nachmittag um 15 Minuten und gleichzeitige Streichung der dritten Abdankungszeit löst diese Probleme und kommt auch den Pfarrpersonen entgegen, die sich so auf die zweite Abdankung besser einstellen und vorbereiten können. Ebenso kann den vermehrt aufkommenden, individuellen Wünschen - wie etwa dem Grabgeleit vor dem Gottesdienst - Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Änderung der Abdankungszeiten wird seit rund vier Jahren versuchsweise praktiziert. Pro Jahr kam es in vier bis fünf Fällen zu zwei Abdankungen pro Nachmittag. Die bereits gesammelten Erfahrungen belegen, dass die vorgeschlagene Regelung praxistauglich ist und den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Pfarrpersonen entspricht.



Weiter ersucht das Ressort Technische Dienste um Festlegung einer Zuteilung der Abdankungszeiten. Grundsätzlich soll aus organisatorischen Gründen am Morgen die zweite und am Nachmittag die erste Abdankungszeit zugeteilt werden. Dieser Grundsatz soll ebenfalls in Art. 9 verankert werden.

Zusätzlich soll in Art. 9 in einem neuen Absatz der Bestattungsablauf und in einem weiteren neuen Absatz die Zeiten für eine Anschlusskremation festgehalten werden.

Die Bestattungstage sowie die Bestattungszeiten am Morgen werden nicht in Frage gestellt. Somit bleibt dem Gartenbauamt weiterhin der Mittwoch, um während Bestattungen störende und mit Lärmimmissionen verbundene Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu können.

5. Artikel 10 / Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern

Der Sachverhalt, dass Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau bei Urnenwand- oder Gemeinschaftsgrabbeisetzungen keine Bewilligung benötigen, ist im Reglement nicht abgebildet.

Es können auch Nicht-Einwohner von Herisau auf dem Friedhof Herisau beerdigt werden, vorausgesetzt der Gemeindepräsident bewilligt dies gestützt auf die in Art. 10 genannten Voraussetzungen. Im Zuge der Reglementsüberarbeitung möchte das Ressort Technische Dienste diesen Artikel der seit Jahren gelebten Praxis anpassen. Bei Verstorbenen ohne Wohnsitz in Herisau wird entgegen der gültigen Bestimmung auf die Bewilligung verzichtet, wenn die Beisetzung in der Urnenwand oder einem Gemeinschaftsurnengrab erfolgt. Hierfür soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, so dass die gängige Praxis auf das Reglement abgestützt werden kann.

6. Artikel 12 / Frühgeburten

Der gültige Art. 12 Abs. 2 verweist für die Bestattung von Frühgeburten unter dem sechsten Fruchtmonat auf die kantonale Verordnung über das Begräbniswesen, welche am 19. Juni 1995 aufgehoben und durch die Verordnung über das Bestattungswesen (bGS 816.31) ersetzt wurde.

Einerseits enthält die gültige kantonale Verordnung keine spezifische Regelung zur Bestattung von Frühgeburten und andererseits wurde im Friedhof Herisau eine Gedenkstätte für „Sternenkinder“ errichtet. Der Verweis auf die kantonale Verordnung erübrigt sich damit und soll gestrichen werden.

Bestattungen erfolgen gemäss Art. 12 in verschiedenen Reihengräbern, je nach Alter (unter 4, zwischen 4-12 oder über 12 Jahre) der Verstorbenen oder als Beisetzung im Familiengrab. Praxisgemäss können Kinder bis 12 Jahre auch in einer Urne in ein Erdbestattungs-Kindergrab beigesetzt werden. Diese Regelung soll ebenfalls im Reglement verankert werden (vgl. neuer Abs. 2, lit. a und b).



7. Artikel 13 / Bestattungskosten

Bei der Bestattung eines verstorbenen Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde nach Art. 13 u.a. die Kosten der Leichenschau (= Todesbescheinigung). Dem ist nicht mehr so. Diese Kosten trägt gemäss Art. 18a Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11) der Kanton (Departement Gesundheit). Für das kommunale Reglement reicht die Auflistung der Kosten, welche die Gemeinde übernimmt.

8. Artikel 19 / Grabbepflanzung

Die Blumenrabatten bei der Urnenwand (Mauer) werden durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten. Es darf kein Blumenschmuck in die bepflanzten Rabatten gestellt werden (Art. 19 Abs. 2). Vereinzelt Angehörige von Verstorbenen interpretieren Art. 19 so, dass zwar Blumenschmuck verboten ist – eine Grabzierde aber in die Blumenrabatte und/oder in den Rasen gestellt werden darf. Dieses Verbot soll daher ausdrücklicher formuliert werden.

9. Artikel 20 / Grabunterhalt

Nach Art. 20 gehört u.a. eine Cotoneastereinfassung zum Grabunterhalt. Die Cotoneaster zählt zu den Wirtspflanzen von Feuerbrand, welcher als sehr gefährliche Bakterienkrankheit eingestuft wird. Die Neupflanzung von hochanfälligen Wildgehölzen und Zierpflanzen, die meldepflichtige Pflanzenkrankheiten übertragen (Wirtspflanzen), ist gemäss Art. 5 Pflanzenschutzverordnung (bGS 920.11) auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten. Eine Änderung dieses Artikels ist damit zwingend. Zum Grabunterhalt soll eine winterharte Bodendeckereinfassung gehören. Die „Cotoneastereinfassung“ ist entsprechend durch „winterharte Bodendeckereinfassung“ zu ersetzen.

10. Finanzielles

Diese Reglementsänderungen verursachen keine Kosten.

Antrag an den Einwohnerrat

Mit Beschluss vom 5. Juli 2016 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage ist einzutreten;
2. das Friedhof- und Bestattungsreglement in den Artikeln 5, 9, 10, 12, 13, 19 und 20 gemäss Antrag zu ändern;
3. festzustellen, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Renzo Andreani, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

Änderung Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRV 64): Synopse